

Satzung des Vereins

Lebensräume in Balance e.V.

(beschlossen auf a.o. Mitgliederversammlung am 15.09.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Lebensräume in Balance".

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. VR 16454 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind:

- 1.1 Die Förderung der Altenhilfe durch die Bildung von Wohn- und Hausgemeinschaften für alte und junge Menschen. Hierbei sollen die Fähigkeiten aller Generationen zum gegenseitigen Nutzen eingebracht und die Lebensqualität der Gemeinschaft durch umweltbewusste Lebensweise und Mitgestaltung des Wohnumfeldes verbessert werden.

Willkommen sind Junge und Alte, Alleinstehende, bzw. Eltern mit Kindern, Personen in unterschiedlichen hetero- oder homosexuellen partnerschaftlichen Beziehungen, ungeachtet der Religion, Nationalität oder Hautfarbe.

Der Verein strebt an, seinen Mitgliedern freifinanzierte u. geförderte Wohnungen zugänglich zu machen.

- 1.2 Die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung und Durchführung von Bildungsprojekten mit dem Ziel der Anregung des gesellschaftlichen Gedankenaustausches.

2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1 - Schaffung günstiger Voraussetzungen für die eigenverantwortliche Lebensführung - auch im Alter,
 - Organisation notwendiger Hilfs- und Pflegedienste bzw. die Betreuung pflegebedürftiger Mitbewohner/innen im Rahmen unserer Möglichkeiten,
 - gegenseitige Unterstützung bei den Dingen des alltäglichen Lebens,
 - Förderung von Geselligkeit bzw. Verhinderung altersbedingter Einsamkeit.

- 2.2 Mit den Bildungsprojekten, wie beispielsweise Kampagnen, Seminaren, Diskussionen und Tagungen, wird das Ziel verfolgt, im Sinne unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur allgemeinen politischen und demokratischen Bildung und Erziehung anzuregen und hinzuführen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Der Verein hat sogenannte ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, sowie Fördermitglieder, die kein Stimmrecht haben.

3. Die Aufnahme in den Verein kann in jeder Form beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (größer 50%) - bei Abwesenheit ist Willensbekundung durch schriftl. Votum oder Mandatsübertragung möglich; ein Mitglied darf höchstens zwei Abwesende vertreten. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Vorstand teilt die Entscheidung dem/der AntragstellerIn schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
5. Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Zeitpunkt der Austrittserklärung enden das Stimmrecht und die Informationspflicht gegenüber dem Austretenden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereins- oder gemeinschaftsschädigend verhält oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 + 1 Stimme aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig (bei Abwesenheit ist Willensbekundung durch schriftl. Votum bzw. Mandatsübertragung möglich; ein Mitglied darf höchstens zwei Abwesende vertreten). Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf Stellungnahme und Teilnahme an der Diskussion, aber kein Stimmrecht; es soll bei der Abstimmung nicht anwesend sein.
7. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, ein Mitglied zeitweilig von Versammlungen auszuschließen, insbesondere bei vereins- oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge im Voraus entsprechend der Beitragsordnung. Beiträge können in begründeten Ausnahmefällen von den Ombudsteuten für Finanzen gestundet werden und zeitlich begrenzt ermäßigt werden. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Ombudswesen.
2. Die Aufgaben der Vereinsorgane und das einzuhaltende Verfahren werden, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind, im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt. Das Ombudswesen betrifft die Bereiche Finanzen und Soziales.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat er einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
 - a. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
 - b. Zu jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder (größer 50 %) erschienen ist. Wenn das nicht der Fall ist, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Für die Einhaltung der Ladungsfristen ist der Tag der Absendung (Datum des Poststempels, Datum der E-Mail) maßgeblich; eine für denselben Wochentag einberufene Versammlung ist fristgemäß.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes, sowie
 - b. Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Erlass einer Geschäftsordnung,
 - e. Beschluss einer Wahl- und Beitragsordnung,

- f. Ggfs. Formulierung weiterer Aufgaben für den Vorstand, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt sind,
 - g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h. Beschlussfassung über die Konstituierung von Arbeitskreisen,
 - i. Aufnahme von Mitgliedern.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 +1 Stimme aller stimmberechtigten Mitglieder (bei Abwesenheit ist Willensbekundung durch schriftl. Votum oder Mandatsübertragung möglich; ein Mitglied darf höchstens zwei Abwesende vertreten) notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- einem/einer 1. Vorsitzenden,
- einer/einem 2. Vorsitzenden als stellvertretende/m Vorsitzende/n,
- dem/der Kassenführer/in,
- es können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden; diese bilden mit den Vorgenannten den „erweiterten Vorstand“.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vorsitzender/m, Stellvertreter/in und Kassenführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei dieser Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenführer/in werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Durchführung der Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied (Vertreter) kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand; insbesondere endet das Amt mit Erklärung des Austritts.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darüber hinausgehende Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem Vorstand übertragen.

Die / der Vorsitzende oder dessen Vertreter, bei Verhinderung beider ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand gibt sich möglichst eine eigene Verfahrensordnung.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Ombudswesen

1. Unsere Gemeinschaft baut auf gegenseitiger Wertschätzung auf. Wir sind bemüht, das soziale Miteinander und den Hausfrieden stets im Blick zu haben. Darüber hinaus sind wir bereit, uns auch in Notsituationen sozial und materiell zu unterstützen.
2. Dazu hat der Verein je zwei Personen (für Konfliktfälle und finanzielle Notlagen) gewählt und das Regelwerk Ombudswesen eingerichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Mit Erklärung des Vereinsaustritts endet das Amt als Ombudsperson.

§ 9 Hausgemeinschaften

1. Zur Umsetzung des Vereinszwecks geht der Verein Kooperationen mit Trägern des (sozialen) Wohnungsbaus ein; die in dafür geschaffene Häuser einziehenden Mitglieder verpflichten sich, die Umsetzung des Vereins-

zweckes nach Kräften zu unterstützen, die Hausgemeinschaft zu pflegen und die Gemeinschaftsräume mit Leben zu erfüllen. Dazu wird vor Einzug zwischen dem Mitglied und dem Verein eine Vereinbarung geschlossen, die die nachfolgenden Regeln umsetzt.

2. Die Hausgemeinschaft wird durch die aktive Teilnahme aller Bewohner getragen, entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten. Schwerpunkte dieses gemeinschaftlichen Tuns sind:
 - a. Soziales Miteinander der Generationen in der Hausgemeinschaft.
Jung u. Alt nehmen sich mit ihrem unterschiedlichen „Blick auf die Welt“ wahr und unterstützen sich mit ihren speziellen Fähigkeiten (Kinderbetreuung, Nachhilfe, Diskussionskreis, ...)
 - b. Austausch unserer Talente und dadurch bedingte Erweiterung der Lebensgestaltung
 - c. Angebote für gemeinschaftliches Tun für Bewohner u. Menschen des Veedels (Theater, Tanzen, Nachhilfe, Senioren-Austausch, Gesprächskreise, ...)
 - d. Anstoß zu Projekten in Zusammenarbeit mit Vereinen der Nachbarschaft / des Veedels (Soziale Vielfalt, Veedel e.V., Bürgerverein, HöVi-Land, ...)
 - e. Zur Verfügung stellen des Gemeinschaftsraums für Treffen / Veranstaltungen sozial engagierter Projekte (Hospizgruppe, Vorträge, Selbsthilfegruppen, ...)
 - f. Die gesamte Hausgemeinschaft soll die Kosten der Gemeinschaftsräume tragen.
2. Der Verein verpflichtet sich, ein aktives, soziales Leben in den Gemeinschaftsräumen mit zu gestalten.
3. Der Verein vermittelt seine Erfahrungen im Aufbau von Wohnprojekten weiter.

§ 10 Dokumentation der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Auflösungsantrages einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 3/4 +1 Stimme aller stimmberechtigten Mitglieder (bei Abwesenheit ist Willensbekundung durch schriftl. Votum bzw. Mandatsübertragung möglich; ein Mitglied darf höchstens zwei Abwesende vertreten) beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V. als steuerbegünstigter Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Unterstützung der Selbsthilfe.

Köln, den 15.09.2017

Konten des Vereins:

Bank: Kölner Bank eG
Kontoinhaber: Lebensräume in Balance e.V.
IBAN: DE 86 3716 0087 0770 0130 03
BIC: GENODED1CGN

Änderung des Kontos ab Ende Okt. 2017 wg. Bankfusion (KölnerBank mit Volksbank Rhein-Sieg)

Bank: Volksbank Köln Bonn eG
Kontoinhaber: Lebensräume in Balance e.V.
IBAN: DE 74 3806 0186 6011 9510 13
BIC: GENODED1BRS

Bank: GLS-Bank:
Kontoinhaber: Lebensräume in Balance e.V.
IBAN: DE 05 4306 0967 4087 3068 00
BIC: GENODEM1GLS

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt lt. Freistellungsbescheid Finanzamt Köln vom 22.08.2017